



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0796/2021

Schwaz, den 05.03.2021

Betreff: Archengasse 36 – Ansuchen der Fa. Goidinger um Durchführung an Grabungsarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer: Herr Bmst. Ing. Michael Lindner – 0676/6470510

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse durch die Firma Goidinger, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 22.03.2021 bis 02.04.2021, wobei die Arbeitszeit drei Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Archengasse muss für die Durchführung der Bauarbeiten auf Baudauer für den gesamten Verkehr gesperrt werden.
2. In Höhe der Bahnunterführung Archengasse auf dem Gemeindegebiet Stans ist ein Verkehrszeichen „Achtung – Archengasse gesperrt, Zufahrt bis Schlosserei Dessl möglich“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 und gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
3. Im Kreuzungsbereich Archengasse/Stichstraße Dessl ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Königreichsaal möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Archengasse/Stichstraße Thurnbichler ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer vollflächigen Abplankung aufzustellen.
5. Im Kreuzungsbereich Archengasse/Bahnhofstraße ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Archengasse 36 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. In diesem Kreuzungsbereich ist das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t abzudunkeln.
6. In Höhe des Objektes Archengasse/MWM ist das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t in Richtung Barbara-Brücke abzudunkeln.
7. Der Citybus-Betreiber wird zumindest zwei Werktage vor Durchführung der Arbeiten über die Sperrung der Archengasse nachweislich informiert.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Goidinger, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz